

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1617/24 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Demonstrationsgeschehen auf dem Domplatz Nord, öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 15 Versammlungsgesetz, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung in oben beschriebenen Situationen die Personen, Sachgegenstände und den Betrieb in den Lokationen zu schützen?

Art. 8 Abs.1 Grundgesetz schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen. Hierbei hat der Anmelder grundsätzlich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt und Art und Inhalt der Versammlung. In Vorbereitung von Versammlungen erfolgt durch die Versammlungsbehörde in Abstimmung mit der Polizei eine entsprechende Prüfung der jeweiligen Kundgebungsflächen. Hierbei werden auch die angrenzenden örtlichen Bereiche mit den jeweiligen Nutzungen (z.B. Gastronomie) in den Blick genommen.

Seite 1 von 2

Während der Durchführung der Versammlungen erfolgt durch die Polizei stets eine entsprechende Absicherung. Mit Bezug auf die Versammlung der AfD Thüringen am 31.08.2024 wurden der Versammlungsbehörde und der Polizei keine Störungen der angrenzenden Gastronomiebetriebe bekannt.

2. Aus welchen Gründen wurde die Position der Demonstranten der beiden Gegner verändert?

Dem Anmelder obliegt das Selbstbestimmungsrecht über den Ort einer Versammlung. Im vorliegenden Fall beehrte das Bündnis Auf die Plätze den südlichen Bereich des Domplatzes. Als Erst-anmelder wurde diesem Ansinnen entsprochen. Da die AfD Thüringen ebenfalls den Domplatz als Versammlungsfläche angemeldet hatte, erfolgte die Durchführung dieser Versammlung auf der nördlichen Seite.

3. Ist es möglich, die Lokationen räumlich und ordnungsrechtlich von solchen Demonstrationen zu trennen, wenn ja wie, wenn nein warum nicht?

Unter Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht des Anmelders und der räumlichen Gegebenheiten, vor allem in der Erfurter Innenstadt, ist eine strikte Trennung der Versammlungsflächen von den angrenzenden Nutzungen nicht vollständig möglich. Es ist daher in der Vorbereitung von Versammlungen und während der Durchführung derartiger Veranstaltungen erforderlich, die berechtigten Interessen Dritter in Ausgleich mit dem hohen Gut der Versammlungsfreiheit zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn